

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER GEMEINDE LILIENTHAL

Untersagung des Betretens der Deichanlagen, der deichnahen Bereiche und deren Zuwegungen

Die Gemeinde Lilienthal erlässt gemäß den §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Mit sofortiger Wirkung wird von der Gemeinde Lilienthal ein Betretungsverbot für die Deichanlagen, die deichnahen Bereiche (insbesondere des Außendeichgeländes) und deren Zuwegungen für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lilienthal verhängt. Das Betreten für Anlieger, deren Zuwegung ausschließlich über die Deichanlagen zu Ihren Liegenschaften möglich ist, bleibt hiervon ausgenommen.
- 2. Das Betretungsverbot gilt nicht für Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung oder mit von der Einsatzleitung beauftragten Personen.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres und ist jederzeit widerruflich.

Begründung:

Zu Nr. 1 und 2:

Grundlage für den Erlass des Betretungsverbots der Allgemeinverfügung ist § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG). Für die Erteilung eines Betretungsverbots und den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Gemeinde Lilienthal nach §§ 97 Absatz 1 und 100 Absatz 1 NPOG zuständig. Nach § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG kann von der Durchführung einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Mit der Allgemeinverfügung soll eine Mehrzahl von Adressaten erreicht werden, welche u.a. sich auf den Deichen, den deichnahen Bereichen und deren Zuwegungen bewegen und aufhalten.

Nach § 17 Absatz 1 NPOG können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Eine solche gegenwärtige. erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen liegt vor. Eine Gefahr liegt nach § 2 Nr. 1 NPOG vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist nach § 2 Nr. 2 NPOG gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist gemäß § 2 Nr. 3 NPOG erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können. Die Deichanlagen, die deichnahen Bereiche und deren Zuwegungen drohen aufgrund der starken Niederschlagsmengen und der anhaltend hohen Wasserstände aufzuweichen. Bei Betreten besteht die Gefahr, dass die Deiche brechen, sich das Wasser unkontrolliert ausbreitet und gefährdete Gebiete. insbesondere Wohnbebauung überschwemmt. Teile des Deichvorlandes sind bereits überschwemmt bzw. werden in naher Zukunft überschwemmt und stellen eine Gefahr dar. Durch unwegsames Gelände, u.a. aufgeweichte Böden und etwaige Stolperfallen besteht die Gefahr, dass Menschen zu Schaden kommen. Das Leben und die Gesundheit von Menschen innerhalb und außerhalb der Deiche, der deichnahen Bereiche und der Zuwegungen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich des Wassers ist erheblich gefährdet. Das Betretungsverbot ist daher zwingend notwendig, um die drohende Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Anlieger haben entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen in Absprache mit der Einsatzleitung oder mit der Einsatzleitung beauftragten Personen Kontrollen der Deiche, der deichnahen Bereiche und deren Zuwegungen vornehmen und entsprechende Maßnahmen veranlassen können. Die Personen haben dabei entsprechende Sicherungsmaßnahmen zur Eigensicherung zu ergreifen.

Die Gemeinde Lilienthal hat das ihr obliegende Ermessen nach § 40 VwVfG pflichtgemäß ausgeübt. Die Anordnung die Deichanlagen, die deichnahen Bereiche und deren Zuwegungen nicht zu betreten ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren. Mit dem Aufenthaltsverbot wird das Ziel erreicht, das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schützen. Die Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Die Deiche, deichnahen Bereiche und Zuwegungen wurden und werden von fachlich versiertem Personal kontrolliert und die gefährdeten Bereiche unter Berücksichtigung eines möglichen Einwirkungsbereiches im Deichbruchs ermittelt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit einem Deichbruch verbundenen Gefahr und weitere Gefahren für Leib und Leben, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Der mit dem Aufenthaltsverbot erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern, wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen, eine äußerst hohe Bedeutung zu, welche die Interessen

dieser Personen am Betreten und Aufenthalt auf den Deichanlagen, den deichnahen Bereichen und deren Zuwegungen überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene Betretungsverbot. Das Verbot gilt nur so lange, bis Kontrollen ergeben haben, dass die Deichanlagen, die deichnahen Bereiche und deren Zuwegungen wieder als sicher gelten und durch das Betreten und den Aufenthalt auf den genannten Bereichen keine Gefahr mehr für Menschen besteht. Daher ist es auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist erforderlich, da eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Aufgrund der bestehenden Gefahren für Leib und Leben der Menschen durch aufgeweichte und brechende Deiche sowie der Gefahren in den deichnahen Bereichen kann im öffentlichen Interesse aufgrund der aktuellen Wetterprognosen nicht abgewartet werden, bis über die Rechtmäßigkeit einer solchen Klage entschieden worden wäre. Durch ein Warten auf den Ausgang eines Rechtsstreits käme es zu einer Erhöhung des Gefährdungspotenziales für die Allgemeinheit und für die Rechtsgüter der jeweils Betroffenen. Aus diesen Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Betreten und Aufenthalt in den gefährdeten Bereichen überwiegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Lilienthal, den 30.12.2023

Gemeinde Lilienthal Der Bürgermeister

Kim Fürwentsches